



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Direkte Bundessteuer

Bern, 9. Februar 2009

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Rundschreiben

Quellensteuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge – DBA-UK

Nachdem sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat der Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien (DBA-UK; SR 0.672.936.712) in der Wintersession 2008 zugestimmt haben, trat das Revisionsprotokoll nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 22. Dezember 2008 in Kraft.

Diese Änderung des DBA-UK bewirkt im Bereich der (Quellen-)Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge eine Anpassung. Artikel VIII des Revisionsprotokolls zu Artikel 18 DBA-UK (Ruhegehälter) wurde gänzlich neu gefasst (BBI 2008 7671; vgl. Beilage 1). Ruhegehälter im Sinne von Artikel 96 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und ähnliche Vergütungen, die in Rentenform ausgerichtet werden, können wie bisher nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden (vgl. Absatz 1). Neu wird demgegenüber für privatrechtliche Kapitalleistungen von Vorsorgeeinrichtungen das ausschliessliche Besteuerungsrecht dem Quellenstaat zugewiesen. Nicht von dieser Änderung berührt werden Auszahlungen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a).

Gegenüber den bisherigen Bestimmungen des DBA-UK sind somit die Quellensteuern auf Kapitalleistungen aus der 2. Säule nicht mehr zurückzuerstatte, wenn diese von einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz gezahlt werden. Artikel 19 DBA-UK (öffentlicher Dienst) ist von dieser Änderung nicht betroffen.

Gemäss den Bestimmungen von Artikel XIV Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii des Revisionsprotokolls findet diese Änderung für alle Kapitalleistungen, die am oder nach dem 1. Januar 2009 ausgerichtet werden, Anwendung.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
www.estv.admin.ch

Aus diesem Grund haben wir das Formular „Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz“ entsprechend angepasst (Beilage 2). Ebenfalls geändert wurde die DBA-Übersicht über privatrechtliche Vorsorgeleistungen und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Beilage 3).

Abteilung Aufsicht Kantone
Fachdienste



Daniel Emch
Chef

Beilagen:

1. Revisionsprotokoll vom 26. Juni 2007 zum DBA-UK
2. Formular „Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen und Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz“
3. DBA-Übersicht über privatrechtliche Vorsorgeleistungen und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Stand: 1. Januar 2009)

Originaltext

Revisionsprotokoll

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Änderung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in London am 8. Dezember 1977, in der Fassung gemäss dem Protokoll, das in London am 5. März 1981 unterzeichnet worden ist, und gemäss dem Protokoll, das in Bern am 17. Dezember 1993 unterzeichnet worden ist

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland,
vom Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des am 8. Dezember 1977 in London unterzeichneten Abkommens zwischen den Vertragsstaaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in der Fassung gemäss den am 5. März 1981 in London und am 17. Dezember 1993 in Bern unterzeichneten Protokollen abzuschliessen (im Folgendes als «das Abkommen» bezeichnet),
haben Folgendes vereinbart:*

Art. I

Ein neuer Buchstabe 1 wird in Artikel 3 Absatz 1 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) des Abkommens eingefügt:

- «l) bedeutet der Ausdruck «Gewinndurchlaufregelung» ein Geschäft oder eine Abfolge von Geschäften, das oder die so ausgestaltet ist, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige, abkommensberechtigte Person Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht und diese Einkünfte ganz oder nahezu ganz (zu irgendeinem Zeitpunkt oder in irgendeiner Form) unmittelbar oder mittelbar an eine andere Person zahlt, die in keinem der Vertragsstaaten ansässig ist, und diese andere Person, wenn sie die Einkünfte unmittelbar aus dem anderen Vertragsstaat erhielt, nicht nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, oder auf andere Weise zu Vorteilen mit Bezug auf diese Einkünfte berechtigt wäre, die gleichwertig oder günstiger sind als die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person nach dem vorliegenden Abkommen zustehenden Vorteile, und der Hauptzweck der gewählten Ausgestaltung im Erlangen der Vorteile nach diesem Abkommen besteht.»

Art. II

Absatz 3 von Artikel 4 (Wohnsitz) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. In Zweifelsfällen bemühen sich die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten, durch Verständigung unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte den Ort zu bestimmen, an dem die tatsächliche Geschäftsleitung ausgeübt wird. Bleibt eine Einigung aus, so ist die Person nicht berechtigt, Vorteile nach diesem Abkommen zu beanspruchen, mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 22 Absatz 1 (Vermeidung der Doppelbesteuerung), Artikel 23 (Gleichbehandlung) und Artikel 24 (Verständigungsverfahren).»

Art. III

A. Die Absätze 1–3 von Artikel 10 (Dividenden) des Abkommens werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Dividenden

- a) sind in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, steuerbefreit, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden:
 - i) eine im anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ist, die unmittelbar oder mittelbar über mindestens 10 Prozent am Gesellschaftskapital der dividendenzahlenden Gesellschaft hält, oder
 - ii) eine Vorsorgeeinrichtung ist;
- b) können mit Ausnahme der Fälle nach Buchstabe a auch im Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Vertragsstaats besteuert werden; die Steuer darf aber 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen, wenn der Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat ansässig ist.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft mit Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden bezahlt werden.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind.»

B. Die Absätze 4–6 von Artikel 10 (Dividenden) des Abkommens werden neu zu den Absätzen 3–5 des genannten Artikels umnummeriert.

C. Der Verweis auf Absatz 3 im umnummerierten Absatz 4 (vormals Absatz 5) wird aufgehoben.

D. Ein neuer Absatz 6 wird in Artikel 10 (Dividenden) des Abkommens eingefügt:
«6. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf Dividenden, die auf der Grundlage einer Gewinndurchlaufregelung oder als Teil einer solchen bezahlt werden.»

Art. IV

Ein neuer Absatz 7 wird in Artikel 11 (Zinsen) des Abkommens eingefügt:

«7. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf Zinsen, die auf der Grundlage einer Gewinndurchlaufregelung oder als Teil einer solchen bezahlt werden.»

Art. V

A. Absatz 2 von Artikel 12 (Lizenzgebühren) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck ‹Lizenzgebühren› bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (einschliesslich kinematografischer Filme und Filme oder Bandaufzeichnungen für Rundfunk und Fernsehen), von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.»

B. Ein neuer Absatz 5 wird in Artikel 12 (Lizenzgebühren) des Abkommens eingefügt:

«5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf Lizenzgebühren, die auf der Grundlage einer Gewinndurchlaufregelung oder als Teil einer solchen bezahlt werden.»

Art. VI

Ein neuer Absatz 6 wird in Artikel 13 (Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen) des Abkommens eingefügt:

«6. Der Absatz 5 berührt nicht das Recht des Vereinigten Königreichs, in Übereinstimmung mit seinem Recht eine Steuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen von einer Personen zu erheben, die im Vereinigten Königreich ansässig ist und dort zu irgendeinem Zeitpunkt in den vorausgegangenen sechs Steuerjahren ansässig war, oder die im Vereinigten Königreich zu irgendeinem Zeitpunkt im Steuerjahr ansässig ist, in dem das Vermögen veräussert wird.»

Art. VII

Der Buchstabe a von Artikel 15 Absatz 2 (Unselbständige Arbeit) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

- «a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres dieses Staates aufhält, und»

Art. VIII

Artikel 18 (Ruhegehälter und Renten) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 18 Ruhegehälter

1. Unter Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen natürlichen Person gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet von Absatz 1 kann eine Kapitalauszahlung einer in einem Vertragsstaat errichteten Vorsorgeeinrichtung an eine im anderen Vertragsstaat ansässige nutzungsberechtigte Person nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

3. Beiträge, die durch oder für eine in einem Vertragsstaat («Gaststaat») unselbständig oder selbständig tätige natürliche Person oder für diese Person an eine Vorsorgeeinrichtung geleistet werden, die im anderen Staat («Ursprungsstaat») steuerlich anerkannt ist, werden zum Zweck

- a) der Ermittlung der im Gaststaat durch die natürliche Person zu entrichtenden Steuer; und
- b) der Ermittlung des steuerbaren Gewinns des Arbeitgebers im Gaststaat

in diesem Staat in gleicher Weise und nach Massgabe derselben Bedingungen und Einschränkungen behandelt wie Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung, die im Gaststaat steuerlich anerkannt ist, soweit diese Beiträge nicht im Ursprungsstaat eine solche Behandlung erfahren.

4. Absatz 3 findet nur unter den folgenden Voraussetzungen Anwendung:

- a) die natürliche Person untersteht der Gesetzgebung des Ursprungsstaates gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; und
- b) die natürliche Person war im Gaststaat nicht ansässig und der Vorsorgeeinrichtung (oder einer anderen gleichwertigen Vorsorgeeinrichtung, an deren Stelle die erstgenannte Vorsorgeeinrichtung getreten ist) unmittelbar vor der Aufnahme der unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit im Gaststaat angeschlossen; und
- c) die Vorsorgeeinrichtung wird durch die zuständige Behörde des Gaststaates einer im Gaststaat steuerlich anerkannten Vorsorgeeinrichtung gleichgestellt.

5. Bei der Anwendung der Absätze 2, 3 und 4:

- a) bedeutet der Ausdruck «Vorsorgeeinrichtung» eine Institution, der die natürliche Person zur Erlangung von Pensionsansprüchen in Bezug auf eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit im Sinne von Absatz 3 ange schlossen ist;
- b) wird eine Vorsorgeeinrichtung in einem Vertragsstaat steuerlich anerkannt, wenn Beitragsleistungen in diesem Staat bei der Steuerermittlung zum Abzug zugelassen und Beitragsleistungen des Arbeitgebers in diesem Staat nicht dem steuerbaren Einkommen der natürlichen Person zugerechnet werden.»

Art. IX

A. Ein neuer Absatz 3 wird in Artikel 21 (Andere Einkünfte) des Abkommens eingefügt:

«3. Bestehen zwischen der in Absatz 1 genannten ansässigen Person und einer anderen Person oder zwischen jeder von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die in diesem Absatz genannten Einkünfte das, was sie ohne diese Beziehungen vereinbart hätten (wenn überhaupt), so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung anderer anwendbarer Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.»

B. Ein neuer Absatz 4 wird in Artikel 21 (Andere Einkünfte) des Abkommens eingefügt:

«4. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf Einkünfte gemäss Absatz 1, die auf der Grundlage einer Gewinndurchlaufregelung oder als Teil einer solchen bezahlt werden.»

Art. X

A. Der Buchstabe b von Artikel 22 Absatz 1 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

- «b) wird im Fall der Zahlung einer Dividende von einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der schweizerischen Gesellschaft verfügt, bei der Anrechnung (zusätzlich zu der nach Buchstabe a anrechenbaren schweizerischen Steuer) auch die von der Gesellschaft auf ihrem Gewinn, aus dem die Dividende gezahlt wird, zu entrichtende schweizerische Steuer in Rechnung gestellt.»

B. Absatz 3 von Artikel 22 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«3. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, die nach Artikel 10 Absatz 2 im Vereinigten Königreich besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser Person auf Antrag eine Entlastung. Diese Entlastung besteht:

- a) in der Anrechnung der nach Artikel 10 Absatz 2 im Vereinigten Königreich erhobenen Steuer auf die vom Einkommen dieser Person geschuldete schweizerische Steuer; der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die im Vereinigten Königreich besteuert werden können; oder
- b) in einer pauschalen Ermässigung der Steuer; oder
- c) in einer teilweisen Befreiung der betreffenden Dividenden von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der im Vereinigten Königreich erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der Dividenden.

Die Schweiz bestimmt die Art der Entlastung gemäss den schweizerischen Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und ordnet das Verfahren entsprechend.»

Art. XI

Absatz 4 von Artikel 23 (Gleichbehandlung) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«4. Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 4 oder 7, Artikel 12 Absatz 4 oder 5 oder Artikel 21 Absatz 3 oder 4 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.»

Art. XII

Artikel 25 (Informationsaustausch) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 25 Informationsaustausch

1. In Bezug auf die Steuern, die Gegenstand dieses Abkommens bilden, tauschen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten auf Ersuchen hin die Informationen aus, die voraussichtlich erheblich sind:

- a) zur Durchführung der Vorschriften dieses Abkommens;
- b) zur Verwaltung oder Anwendung von innerstaatlichem Recht jedes Vertragsstaats im Falle von Holdinggesellschaften;

Revisionsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Grossbritannien
und Nordirland

- c) zur Verwaltung oder Anwendung von innerstaatlichem Recht jedes Vertragsstaats in Fällen von Steuerbetrug oder dergleichen.
2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat gemäss Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der durch dieses Abkommen erfassten Steuern oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.
3. In keinem Fall sind die Absätze 1 und 2 so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,
 - a) Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
 - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
 - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widersprüche.
4. Ersucht ein Vertragsstaat um Informationen gemäss diesem Artikel, so tauscht der andere Vertragsstaat die verlangten Informationen auch dann aus, wenn er sie nicht für seine eigenen Steuerzwecke benötigt.
5. In Fällen von Steuerbetrug oder dergleichen stehen das Bankgeheimnis und andere Berufsgeheimnisse der Abgabe von Informationen an die zuständige Behörde des ersuchenden Staates nicht entgegen.»

Art. XIII

- A. Im Artikel 27 Absatz 8 (Verschiedene Bestimmungen) werden die Worte «oder Steuergutschrift» gestrichen.
- B. Absatz 9 von Artikel 27 (Verschiedene Bestimmungen) des Abkommens wird aufgehoben.

Art. XIV

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem anderen den Abschluss der Verfahren, die nach seinem Recht für die Inkraftsetzung dieses Protokolls vorgeschrieben sind.
2. Das Protokoll tritt am Tag des Erhalts der letzten dieser Notifikationen in Kraft und findet Anwendung:
 - a) in der Schweiz:
 - i) hinsichtlich an der Quelle erhobener Steuern auf Dividenden, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Jahres fällig werden;
 - ii) hinsichtlich der übrigen Steuern auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Jahres beginnen;
 - iii) hinsichtlich des Informationsaustauschs nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a auf die Abgabe von Informationen am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls;
 - iv) hinsichtlich des Informationsaustauschs nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b auf die Abgabe von Informationen zu Steuerperioden, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls beginnen;
 - v) hinsichtlich des Informationsaustauschs nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c auf die Abgabe von Informationen betreffend Widerhandlungen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls begangen werden; und
 - b) im Vereinigten Königreich:
 - i) hinsichtlich der Einkommenssteuer und der Kapitalgewinnsteuer auf die Steuerjahre, die am oder nach dem 6. April des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Kalenderjahrs beginnen;
 - ii) hinsichtlich der Körperschaftssteuer auf Rechnungsjahre, die am oder nach dem 1. April des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Kalenderjahrs beginnen;
 - iii) hinsichtlich des Wegfalls der Steuergutschriften auf Dividenden von im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften auf Dividenden, die am oder nach dem 6. April des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Kalenderjahrs bezahlt werden;
 - iv) hinsichtlich des Informationsaustauschs nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a auf die Abgabe von Informationen am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls;
 - v) hinsichtlich des Informationsaustauschs nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b auf die Abgabe von Informationen zu Rechnungsjahren, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls beginnen;
 - vi) hinsichtlich des Informationsaustauschs nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c auf die Abgabe von Informationen betreffend Widerhandlungen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls begangen werden.

Revisionsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Grossbritannien
und Nordirland

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu London am 26. Juni 2007 im Doppel in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise verbindlich ist.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Alexis P. Lautenberg

Für die
Regierung des Vereinigten Königreiches
von Grossbritannien und Nordirland:

Dawn Primarolo

Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz

Claim to refund of the withholding tax on settlements in cash by pension funds with registered office in Switzerland

Vom Steuerpflichtigen auszufüllen / To be filled in by the taxpayer

Personalien Personals	Name / Name		
	Vorname / First name	Nationalität / Nationality	
	Geburtsdatum / Date of birth	Zivilstand / Civil status	
Genaue Wohnadresse im Ausland Exact foreign home address	Strasse, Nr. / Street, no.		
	Ort / City		
	Land / Country		
Vertreter Representative agent			
Name und Adresse des letzten Arbeitgebers in der Schweiz Name and address of the last employer in Switzerland			
Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung Designation and address of the pension fund	Firma / Company		
	Adresse / Address		
	► Kanton / Canton		
Höhe der Kapitalleistung Amount of settlement in cash	Fr.	Höhe des Quellensteuerabzuges Amount of tax withheld	Fr.
Datum der Auszahlung Date of payment			
Rückerstattung des Steuerabzuges soll erfolgen an The refund is to be transferred to	<input type="checkbox"/> Bank / Bank	Konto-Nr. / Acc. no.	
	Filiale / Branch	IBAN	
	Bankleitzahl / Bank identification number		
	Adresse / Address		
	Inhaber des Kontos / Acc. holder		
	<input type="checkbox"/> Post / Postal cheque account office	Nr. / no.	
	Inhaber des Kontos / Acc. holder		
Datum / Date	Unterschrift / Signature		

**Dem Antrag ist eine Kopie der Auszahlungsabrechnung der Vorsorgeeinrichtung beizulegen.
Please enclose with this claim a copy of the advice of payment of the pension fund.**

Von der ausländischen Steuerbehörde auszufüllen / To be filled in by the foreign tax authority

Bestätigung der Steuerbehörde des ausländischen Wohnortes

Certification from the tax authority of the foreign domicile

Die Steuerbehörde des Wohnortes bestätigt,
von obiger Kapitalleistung* Kenntnis zu haben.
The tax authority of the place of residence herewith certifies
to know about the above-mentioned settlement in cash*.

Angabe nur für IRL + IL Information only for IRL + IL

* Davon / Of which Fr.

effektiv nach Irland transferiert (Prinzip der «remittance basis»).

effectively transferred to Ireland (principle «remittance basis»).

effektiv nach Israel transferiert und dort besteuert
effectively transferred to, and taxed in Israel

Ort und Datum / Place and date

Stempel und Unterschrift / Seal and signature

Das vollständig ausgefüllte Formular ist der Steuerverwaltung jenes Kantons einzureichen, in dem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz bzw. Betriebsstätte hat.

The duly completed form must be forwarded to the tax authority of the canton in which the pension fund resp. its permanent establishment has its registered office.

Demande de remboursement de l'impôt à la source prélevé sur les prestations en capital provenant d'institutions de prévoyance ayant leur siège en Suisse

Domanda di rimborso dell'imposta alla fonte prelevata sulle prestazioni in capitale provenienti da istituzioni di previdenza professionale con sede in Svizzera

A remplir par le contribuable / Da compilare dal contribuente

Données personnelles
Generalità

Nom/Cognome

Adresse exacte à l'étranger
Indirizzo esatto all'estero

Prénom/Nome

Nationalité/Nazionalità

Date de naissance/Data di nascita

Etat civil / Stato civile

Représentant
Rappresentante

Pays/Paese

Nom et adresse du dernier employeur en Suisse
Nome e indirizzo dell'ultimo datore di lavoro in Svizzera

Raison sociale/Ditta

Désignation et adresse de l'institution de prévoyance
Nome e indirizzo dell'istituzione di previdenza

Adresse/Indirizzo

► Canton/Cantone

Montant de la prestat. en capital
Importo della prestaz. in capitale

Fr.

Montant de la retenue de l'impôt à la source

Date du paiement
Data del pagamento

Importo della trattenuta d'imposta alla fonte

Fr.

Le remboursement de la retenue d'impôt doit être effectué à
Il rimborso della trattenuta d'imposta dev'essere effettuato presso

Banque/Banca

Nº de compte/Conto n.

Filiale/Filiale

IBAN

Nº de clearing bancaire / N. di clearing bancario

Adresse/Indirizzo

Titulaire du compte / Titolare del conto

Office de chèques postaux/Ufficio dei conti correnti postali

Nº/N.

Titulaire du compte / Titolare del conto

Date/Data

Signature/Firma

**Prière de joindre à la demande une copie du décompte de paiement établi par l'institution de prévoyance.
Si prega di allegare alla domanda una copia del conteggio di pagamento stabilito dall'istituzione di previdenza.**

A remplir par l'autorité fiscale étrangère / Da compilare dall'autorità fiscale straniera

**Attestation de l'autorité fiscale
du domicile étranger**

**Indication seulement pour IRL+IL
Indicazione soltanto per IRL+IL**

* Dont / Di cui

Fr.

effectivement transférés en Irlande (principe de la «remittance basis»).

effettivamente trasferiti in Irlanda (principio della «remittance basis»).

effectivement transférés et imposés en Israël

effettivamente trasferiti e imposti in Israele

Lieu et date/Luogo e data

Timbre et signature/Timbro e firma

La formule dûment remplie doit être adressée à l'Administration des contributions du canton dans lequel l'institution de prévoyance a son siège ou son établissement stable.

Il modulo compilato deve essere spedito all'amministrazione fiscale del cantone in cui l'istituzione di previdenza ha la sua sede o stabilimento d'impresa.

**privatrechtlichen Vorsorgeleistungen und Leistungen aus
anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge**

Stand: 1. Januar 2009

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.7.2008 sind mit
● gekennzeichnet.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
Ägypten	nein	ja	nein	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Argentinien ²⁾	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbaidschan	nein	ja	nein	ja
Australien	nein	ja	nein	nein
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien	nein	ja	nein	ja
Bulgarien	nein	ja	nein	ja
China	nein	ja	ja	nein
Dänemark	nein	ja	nein	ja
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
● Grossbritannien	nein	nein	nein	ja
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	nein	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	nein	ja	nein	ja
Israel	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾
Italien	nein	ja	nein	ja
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

²⁾ Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

³⁾ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungsmöglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungsmöglichkeit
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
Kuwait	nein	ja	nein	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	ja	nein
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	nein	nein
Niederlande	nein	ja	nein	ja
Norwegen	nein	ja	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan	nein	nein	nein	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Schweden	nein	ja	nein	ja
Serbien	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	nein	nein	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika	nein	ja	nein	ja
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	nein	ja	nein	ja
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.